

# RS Vwgh 1990/5/22 89/08/0236

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.05.1990

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §11 Abs3;  
AIVG 1977 §11 Abs4;  
ASVG §502 Abs1 idF 1987/609;  
ASVG §502 Abs6 idF 1987/609;

## Rechtssatz

Nach den Feststellungen im angefochtenen Bescheid hat der Bf ab Jänner 1939 bis Juni 1940 Kurse besucht, um im Falle einer Auswanderung wenigstens irgendeine Qualifikation zu besitzen, nämlich einen Stenotypiekurs, einen Elektroinstallationskurs, einen Schlosserkurs und einen Mechanikerkurs. Bei diesen Lehrgängen und Kursen mit dem angegebenen Zweck handelt es sich jedoch nicht um Beschäftigungen, die der Annahme von Arbeitslosigkeit aus rassistischen Gründen in den genannten Zeiträumen entgegenstehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989080236.X05

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)